

**Rechtssache C- 449/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

22. September 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Supremo Tribunal Administrativo (Secção de Contencioso Tributário) (Portugal)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

1. Juli 2020

**Rechtsmittelführerin:**

Real Vida Seguros SA

**Rechtsmittelgegnerin:**

AT – Autoridade Tributária e Aduaneira

---

**Supremo Tribunal Administrativo  
(Oberstes Verwaltungsgericht)**

... [nicht übersetzt]

Entscheidung der Secção de Contencioso Tributário (Senat für Steuerstreitsachen) des Supremo Tribunal Administrativo (Oberstes Verwaltungsgericht)

... [nicht übersetzt]

- I.1. Die Real [Vida] Seguros, S.A., ... [nicht übersetzt] Porto, hat gegen das Urteil des Tribunal Administrativo e Fiscal do Porto (Verwaltungs- und Finanzgericht Porto) vom 29. Juni 2018 bezüglich des Teils ein Rechtsmittel eingelegt, mit dem ihre Klage – betreffend die Anerkennung von Dividenden auf ausländische Aktien als steuerliche Kosten, Steuervergünstigung, in Höhe von 10 196,54 Euro (Steuerjahr 1999) und 13 406,62 Euro (Steuerjahr 2000) – abgewiesen wurde und soweit der Nacherhebungsbescheid über den [Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Coletivas (Körperschaftsteuer), im Folgenden: Körperschaftsteuer] für die Steuerjahre 1999 und 2000 mit diesem Teil (teilweise) aufrechterhalten wurde.

I.2. Die Rechtsmittelführerin hat eine Stellungnahme eingereicht, die folgende Schlussfolgerungen enthält:

- i. ... [nicht übersetzt]
- ii. Mit dem vorliegenden Rechtsmittel werde die Entscheidung des Ausgangsgerichts wegen eines Beurteilungsfehlers nur in Bezug auf die Frage des Abzugs von Dividenden auf ausländische Aktien vom Nettoergebnis für die Zeiträume 1999 und 2000 gemäß Art. 31 des [Estatuto dos Benefícios Fiscais (Regelung über Steuervergünstigungen), im Folgenden: EBF] in der zur maßgeblichen Zeit geltenden Fassung angefochten, insbesondere, weil festgestellt worden sei, dass die darin vorgesehene Abzugsfähigkeit nur für Dividenden gelte, die mit Aktien erzielt worden seien, die zum Handel an der portugiesischen Börse [Or. 2] zugelassen seien, und der Abzug von Dividenden auf Aktien, die zum Handel an ausländischen Börse zugelassen seien, ausgeschlossen sei.
- iii. Die Steuervorschriften seien im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der juristischen Hermeneutik auszulegen, d. h. unter Anwendung der in Art. 9 des Código Civil (Zivilgesetzbuch) vorgesehenen Kriterien.
- iv. Dies bedeute, dass der Wortlaut des Gesetzes der wichtigste Bezugspunkt und der Ausgangspunkt einer (jeden) Auslegung sein müsse und dass den Gesetzen eine Ratio zugrunde liege, die zu rekonstruieren sich der Auslegende bemühen müsse.
- v. Bei der Auslegung [des Gesetzes] dürfe nicht über die Sprache, die sprachliche (syntaktisch-formale) Konstruktion hinausgegangen werden, um eine Bedeutung oder Differenzierung zu bestätigen, die nicht zum Ausdruck gebracht werde.
- vi. In diesem Sinne könne der Auslegende eine solche Unterscheidung nicht vornehmen, wenn die Norm und ihre Präambel keinerlei Bezugnahme auf die Herkunft der Dividenden (inländische oder ausländische Aktien) enthielten.
- vii. Außerdem verstoße jede Unterscheidung in diesem Sinne im Fall von Aktien, die zum Handel an den gemeinschaftlichen Börsenmärkten zugelassen seien, gegen das Recht der Europäischen Union.
- viii. Sie mache nämlich die Gewährung der Steuervergünstigung unter klarem Verstoß gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs (Art. 63 ff. AEUV) vom inländischen Ursprung der Aktie abhängig,
- ix. Damit liege außerdem ein klarer Verstoß gegen den Grundsatz der Kapitalexporthneutralität vor, da Steueransässige, die Einkünfte im Inland erzielten, gegenüber Steueransässigen, die Einkünfte im Ausland erzielten, steuerlich bevorzugt würden.
- x. ... [nicht übersetzt] [Or. 3] [abschließende Ausführungen]

xi. ... [nicht übersetzt] [abschließende Ausführungen]

... [nicht übersetzt] [Rechtsmittelantrag der Rechtsmittelführerin]

1.3. ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

1.4. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat sich dafür ausgesprochen, das Rechtsmittel in Anbetracht dessen zurückzuweisen, dass die „... ‚ratio legis‘, die der Bestimmung des Art. 31 EBF zugrundeliege, darin bestehe, eine Maßnahme zur Förderung des Kapitalmarkts an der portugiesischen Börse zu schaffen“.

1.5. ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

1.6. Nach den Rechtsmittelanträgen ist zu entscheiden, ob – anders als im angefochtenen Urteil entschieden – für die Zwecke der Körperschaftsteuer die auf ausländische Aktien bezogenen Dividenden für die Zeiträume 1999 und 2000 gemäß Art. 31 EBF vom Nettoergebnis abzuziehen sind.

**[Or. 4]** 7. Es ist daher zu prüfen, ob die Art. 31 EBF beigemessene Auslegung gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs (Art. 63 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) verstößt, wie dies auch mit dem eingelegten Rechtsmittel geltend gemacht wird.

Da ein Verstoß gegen diesen Grundsatz des freien Kapitalverkehrs zur Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV führen kann (es sei denn, die Position, die der Gerichtshof der Europäischen Union dazu einnimmt, wäre bereits klar), ist diese Frage von Amts wegen zu prüfen. ... [nicht übersetzt] [Verfahrensvorschriften]

Was einen etwaigen Verstoß gegen den Grundsatz der Kapitalexporthneutralität anbelangt, so ist dieser im Licht der in Art. 81 Buchst. f der Verfassung der Portugiesischen Republik vorgesehenen Aufgaben des Staates zu beurteilen.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **Sachverhalt**

Im angefochtenen Urteil wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

- 1) Die Klägerin wurde von den Serviços de Inspeção Tributária da Direção de Finanças do Porto (Steuerprüfungsbehörde der Finanzdirektion Porto) ... [nicht übersetzt] für die Steuerjahre 1999 und 2000 einer Prüfung unterzogen, die zu Berichtigungen des steuerlichen Ergebnisses dieser Steuerjahre in Höhe von 5 055,88 Euro (Jahr 1999) und 15 816,85 Euro (Jahr 2000), insgesamt also 20 872,73 Euro, führte ... [nicht übersetzt].
- 2) Diese Berichtigungen bestanden u. a. in der Nichtanerkennung der Rückstellung für zweifelhafte Forderungen in Höhe von 1 253,35 Euro und 27 050,71 Euro

(Jahre 1999 bzw. 2000) als steuerliche Kosten sowie in Berichtigungen der Bemessungsgrundlage in Höhe von 10 196,54 Euro (Jahr 1999) und 13 406,62 Euro (Jahr 2000) ... [nicht übersetzt];

[Or. 5]

- 3) Die Grundlage für diese Berichtigung bildet der Steuerprüfbericht ... [nicht übersetzt], in dem es u. a. heißt:

... [nicht übersetzt]

*„In den buchhalterischen und steuerlichen Bereichen, die im Rahmen des gängigen Verfahrens und mit der unter den gegebenen Umständen für angemessen erachteten Tiefe geprüft wurden, sind folgende Berichtigungen vorgenommen worden:*

### **III -1 – Steuerjahr 1999**

#### **III -1.1- Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage – Körperschaftsteuer**

##### **III -1.1.1- Steuervergünstigungen**

10 778,46 Euro (2 160 888\$15), zugunsten der Steuerverwaltung zu berichtigender Betrag wie nachstehend aufgeführt: ... [nicht übersetzt]

- 10 196,54 Euro (2 044 222\$75) – Die Prüfung, die auf der Grundlage der Berechnung der Erträge vorgenommen wurde, für die die Vergünstigung des Abzugs gemäß Art. 31 EBF gewährt wurde, die für zum Börsenhandel zugelassene Aktien vorgesehen ist, hat ergeben, dass der betreffende Steuerpflichtige die Bruttodividenden berücksichtigt hat, die für portugiesische Aktien und für ausländische Aktien gezahlt wurden.

*Unter Berücksichtigung des Begriffs der Steuervergünstigung und da die fragliche Vergünstigung mit dem Ziel geschaffen wurde, den nationalen Börsenmarkt zu fördern, hätten jedoch nur die Dividenden berücksichtigt werden dürfen, die für zum Handel an inländischen Wertpapierbörsen zugelassene Aktien bezogen wurden, weshalb der aufgeführte Betrag gemäß der oben genannten gesetzlichen Bestimmung korrigiert wurde[.]*

... [nicht übersetzt] [Or. 6] ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Or. 7] ... [nicht übersetzt] [für die Entscheidung über die Vorlagefrage unerhebliche Sachverhaltsdarstellung]

### **III 2 – Steuerjahr 2000**

#### **III -2.1- Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage – Körperschaftsteuer**

##### **III -2.1.1- Steuervergünstigungen**

*Die Prüfung, die auf der Grundlage der Berechnung der Erträge vorgenommen wurde, für die die Vergünstigung des Abzugs gemäß Art. 31 EBF gewährt wurde, die für zum Börsenhandel zugelassene Aktien vorgesehen ist, hat ergeben, dass der betreffende Steuerpflichtige die Bruttodividenden berücksichtigt hat, die für portugiesische Aktien und für ausländische Aktien gezahlt wurden.*

*Unter Berücksichtigung des Begriffs der Steuervergünstigung und da die fragliche Vergünstigung mit dem Ziel geschaffen wurde, den nationalen Börsenmarkt zu fördern, hätten jedoch nur die Dividenden berücksichtigt werden dürfen, die für zum Handel an inländischen Wertpapierbörsen zugelassene Aktien bezogen wurden, weshalb der Betrag von 13 406,62 Euro ... [nicht übersetzt] gemäß der oben genannten gesetzlichen Bestimmung korrigiert wurde.“ ... [nicht übersetzt]*

... [nicht übersetzt]

**[Or. 8]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 9]** ... [nicht übersetzt] [für die Entscheidung über die Vorlagefrage unerhebliche Sachverhaltsdarstellung]

**[Or. 10]**

- 4) Der Steuerprüfbericht wurde der Klägerin mit amtlichem Schreiben zugestellt ... [nicht übersetzt];
- 5) In der Folge erließ die Steuerverwaltung die Körperschaftsteuerbescheide ... [nicht übersetzt] für die Jahre 1999 und 2000, **aus denen sich ein zu zahlender Steuerbetrag von 92 107,83 Euro ergab.**
- 6) Die Klägerin legte gegen die unter Rn. 5 genannten Steuerbescheide am 25. September 2003 Einspruch ein;
- 7) Die Klage ist am 21. Juni 2004 eingereicht worden ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **Rechtliche Würdigung:**

Im angefochtenen Urteil wurde hinsichtlich der Punkte IIII-1.1.1 und III-2.1.1 des Prüfberichts ... [nicht übersetzt] entschieden, dass die in Art. 31 EBF vorgesehene Steuervergünstigung auf Dividenden anwendbar sei, die auf Aktien ausgeschüttet worden seien, die zum Handel an inländischen Börsenmärkten, nicht aber an Börsenmärkten anderer Länder der Europäischen Union zugelassen seien.

Diese Vorschrift lautete wie folgt:

*„Die auf zum Handel an den Börsenmärkten zugelassene Aktien ausgeschütteten Dividenden zählen für die Zwecke des [Imposto sobre o Rendimento das Pessoaas*

*Singulares (Einkommensteuer)] bzw. der Körperschaftsteuer nur in Höhe von 50 %.*“

Zur Stützung dieser Auffassung wurde angeführt, dass die genannte Bestimmung darauf abziele, den Kapitalmarkt zu fördern bzw. zu entwickeln, d. h. im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere wirtschaftlicher Art, liege, das [Or. 11] gegenüber dem Ziel der Besteuerung als höherwertig angesehen werde und gemäß dem Gesetz zur Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen und wie in Art. 2 Abs. 1 EBF zum Ausdruck gebracht zu erreichen sei.

Diese Bestimmung lautet:

– „*Steuervergünstigungen sind außerordentliche Maßnahmen, die zum Schutz nicht steuerlicher öffentlicher Interessen eingeführt werden, die diejenigen der Besteuerung selbst, die sie verhindern, überwiegen.*“

Mit der vertretenen Auffassung sei auch ein logisches Kriterium (Art. 9 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs) berücksichtigt worden, wonach Art. 31 EBF darauf abgezielt habe, den nationalen Börsenmarkt zu entwickeln, so dass es keinen Sinn ergebe, ihn auf Dividenden auf Aktien anzuwenden, die das Kapital von an Börsen auf dem Markt der anderen Länder der Europäischen Union notierten Unternehmen repräsentierten.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass der Wortlaut von Art. 15 EBF keine solche Unterscheidung enthalte und, hauptsächlich, dass die vorgenommene Unterscheidung in Anbetracht des klaren Verstoßes gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs – Art. 63 ff. AEUV – sowie des Grundsatzes der Kapitalexporthneutralität mit dem Recht der Europäischen Union unvereinbar sei.

Aus den im vorliegenden Fall anwendbaren Auslegungsregeln ergibt sich aber, dass vor allem die Einheit der Rechtsordnung – Art. 11 Abs. 1 des [Lei Geral Tributária (Allgemeines Steuergesetz)] und Art. 9 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs – zu berücksichtigen ist, was die Beurteilung dieses Vorteils von dem abhängt macht, was sich aus dem Grundsatz und den Normen ergeben kann, die im vorliegenden Fall anwendbar sind.

Die steuerliche Behandlung ausgeschütteter Dividenden auf Aktien, die zum Handel an Börsen im Inland und in den anderen Ländern der Europäischen Union zugelassen sind, stellt nämlich einen Bereich dar, der als ein Hindernis für den freien Kapitalverkehr im Sinne der Art. 63 ff. AEUV (vormals Art. 56 ff. des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft – EGV) angesehen werden kann, die in Bezug auf die Beachtung des entsprechenden Grundsatzes angeführt werden.

[Or. 12] Was den freien Kapitalverkehr anbelangt, so sind „*alle Beschränkungen verboten*“ (Art. 63).

Von dieser Bestimmung gibt es Ausnahmen, darunter die der Anwendung der „*einschlägigen Vorschriften [des] Steuerrechts ..., die Steuerpflichtige mit*

*unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln“*, und andere, darunter *„Maßnahmen ..., die aus Gründen der öffentlichen Ordnung ... gerechtfertigt sind“* – Art. 65 Abs. 1 Buchst. a und b AEUV (vormals Art. 58 EUV).

Die Anwendung einer Ausnahme hängt außerdem davon ab, dass keine *„willkürliche Diskriminierung“* oder *„verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs“* vorliegt, was in Abs. 3 von Art. 65 als Bedingungen für die in Abs. 1 Buchst. a oder b genannten Fälle genannt wird.

... [nicht übersetzt] [Verweis auf die nationale Lehre]

Wie [João Sergio Ribeiro] auf S. 56 [des Werks *Direito Fiscal da União Europeia. Tributação Direta*, 2. Aufl., Ed. Almedina, 2019,] ausgeführt hat: „Der Gerichtshof hat entschieden, dass Kapitalverkehr im Kontext von Art. 63 AEUV insbesondere sogenannte Direktinvestitionen sind, also Investitionen in Form der Beteiligung an einem Unternehmen, die die Möglichkeit verschaffen, sich tatsächlich an der Verwaltung und der Kontrolle dieses Unternehmens zu beteiligen, sowie sogenannte Portfolioinvestitionen, d. h. Investitionen in Form des Erwerbs von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt allein in der Absicht einer Geldanlage, ohne auf die Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens Einfluss nehmen zu wollen“, was im Urteil vom 8. Juli 2010, Kommission/Portugal, C- 171/08, Rn. 49 mit Verweis auf mehrere frühere Urteile, festgestellt worden ist

[Or. 13] Ferner hat eine Recherche auf „[www.curia.europa.eu/juris/](http://www.curia.europa.eu/juris/)“ nicht ergeben, dass sich der Gerichtshof zu dem Fall, auf den sich Art. 31 EBF, wie er im mit dem Rechtsmittel angefochtenen und zu prüfenden Urteil verstanden wird – d. h. als eine Art, den Abzug für die Zwecke der Körperschaftsteuer auf 50% der Dividenden ausschließlich auf an inländischen Börsen gehandelte Aktien zu beschränken und die an Börsen der anderen Länder der Europäischen Union erzielten Nettodividenden davon auszunehmen –, bezieht, bereits hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs oder den Grundsatz der Neutralität geäußert hätte.

Schließlich wird es in Anbetracht dessen, was sich aus den Grundsätzen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts und der unionsrechtskonformen Auslegung ergibt, dass nämlich die Vorlage zur Vorabentscheidung ein wesentliches Instrument ist, um die angestrebte einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten der Union sowie die Kohärenz des Rechtsschutzsystems der Union und den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Schutzes der Rechte der Einzelnen zu gewährleisten, als sachdienlich und erforderlich erachtet, den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV um eine Vorabentscheidung über die folgende Vorlagefrage zu ersuchen:

**Verstößt es gegen den freien Kapitalverkehr gemäß Art. 63 ff. AEUV, dass nach den Art. 31 und 2 des Estatuto dos Benefícios Fiscais (Regelung über Steuervergünstigungen) bei der der Rechtsmittelführerin für die Jahre 1999**

**und 2000 auferlegten Körperschaftsteuer die an inländischen (portugiesischen) Börsen bezogenen Dividenden in Höhe von 50 % abzugsfähig sind, während die an Börsen anderer Länder der Europäischen Union erzielten Dividenden von diesem Abzug ausgeschlossen sind?**

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

... [nicht übersetzt] **Entscheidung:**

Die Richter der Secção de Contencioso Tributário (Abteilung für Steuerstreitsachen) des Supremo Tribunal Administrativo (Oberstes Verwaltungsgericht) stimmen darin überein, dem Gerichtshof der [Or. 14] Europäischen Union die vorstehende Vorlagefrage zur Beantwortung vorzulegen und folglich das Verfahren auszusetzen.

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum weiteren Verfahren]

... [nicht übersetzt] [Hinweis auf die Kostenfreiheit]

1. Juli 2020.

... [nicht übersetzt] [Unterschriften]